

<b>Diakonie</b>  <b>Baden</b>	Das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
Justitiar	Ulrich Paul  Tel.: 0721 9349-269 (241) Fax: 0721 93496-269 paul@diakonie-baden.de  Unser Zeichen: 1600-pa/ko

Karlsruhe, 19.12.2011

## **Mitarbeiterbeteiligung an den Beiträgen für die Zusatzversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK)**

Wie bereits von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK) mitgeteilt, hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evang. Landeskirche in Baden am 30.11.2011 die Einführung einer *Beteiligung der Mitarbeitenden am Beitrag für die Pflichtversicherung in der KZVK* beschlossen.

Die entsprechende Arbeitsrechtsregelung ist vorab als Anlage beigefügt.  
Die endgültige Veröffentlichung erfolgt im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evang. Landeskirche in Baden, voraussichtlich jedoch erst im Februar 2012.  
Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass bis 30.12.2011 eine Frist zur Erhebung von Einwendungen läuft.

Aufgrund verschiedener Anfragen und Rückfragen ist zu dem **Geltungsbereich** der Arbeitsrechtsregelung auf Folgendes hinzuweisen:

Die Arbeitsrechtsregelung gilt für "pfllegesatzfinanzierte" Anstellungsträger.  
Dies bedeutet entsprechend dem Wortlaut der Arbeitsrechtsregelung, dass die Arbeitsrechtsregelung nur für Einrichtungen gilt, die über Pflegesätze nach SGB VIII (Jugendhilfeeinrichtungen), SGB XI (stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Altenhilfe) und SGB XII (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und andere) finanziert werden.

*Alle übrigen* Einrichtungen und Rechtsträger werden von dem Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung über die Mitarbeiterbeteiligung *nicht* erfasst, z. B. Krankenhäuser, Sozialstationen, zusschussfinanzierte und spendenfinanzierte Rechtsträger.

Bei Rechtsträgern mit *mehreren Arbeitsfeldern* (Komplexträger) gilt, dass die Anwendung der Mitarbeiterbeteiligung nur dann in Frage kommt, wenn die Zahl der Mitarbeitenden in den pfllegesatzfinanzierten Arbeitsfeldern gegenüber den übrigen Mitarbeitenden überwiegt.

Die Arbeitsrechtsregelung gilt für Anwender der AR-M und der AR-AVR.

Sie ist bis 31.12.2013 befristet.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass dringender Änderungsbedarf hinsichtlich des *Tarifvertrages* über die zusätzliche Altersversorgung (ATV-K), auf den das kirchliche Recht verweist, besteht.

Die beiliegende Arbeitsrechtsregelung tritt daher außer Kraft, wenn Änderungen in dem Tarifvertrag ATV-K bezüglich einer Arbeitnehmerbeteiligung im Kapitaldeckungsverfahren erfolgen, siehe Artikel 3 Absatz (2) der Arbeitsrechtsregelung.

gez.  
Ulrich Paul  
Justitiar

Anlage: erwähnt